VERORDNUNG (EWG) Nr. 4185/87 DES RATES

vom 21. Dezember 1987

zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Wein aus frischen Weintrauben mit Ursprung in Jugoslawien (1988)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Zusatzprotokoll zu dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Festlegung einer neuen Handelsregelung (1) sieht in Artikel 4, vorbehaltlich der in diesem Artikel genannten Zulassungsbedingungen, die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für die Einfuhr in die Gemeinschaft von 545 000 hl Wein aus frischen Weintrauben mit Ursprung in Jugoslawien vor. Diesen Waren muß eine Warenverkehrsbescheinigung beigegeben werden. Bei Weinen mit Ursprungsbezeichnung wird diese nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 (2) von der zuständigen amtlichen Stelle bescheinigt.

Im Rahmen dieses Zollkontingents werden die Zollsätze in den gleichen Zeiträumen und nach der gleichen Zeitfolge, wie in den Artikeln 75 und 268 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehen, schrittweise abgebaut. Für das Jahr 1988 betragen die Kontingentszollsätze 66,7 % der anwendbaren Zollsätze. Die Verordnung (EWG) Nr. 4150/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Regelung für den Handel Spaniens und Portugals mit Jugoslawien und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 449/86 und (EWG) Nr. 2573/87 (3) sieht jedoch vor, daß die Portugiesische Republik die Anwendung der Präferenzregelung für die genannten Waren bis zum 31. Dezember 1990 aufschiebt. Demzufolge gilt die vorliegende Verordnung nicht für Portugal. Es empfiehlt sich, das betreffende Gemeinschaftszollkontingent für das Jahr 1988 zu eröffnen.

Für die betreffenden Weine gilt der Frei-Grenze-Referenzpreis. Damit für sie das Zollkontingent in Anspruch genommen werden kann, ist Artikel 54 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3992/87 (5), einzuhalten.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Im vorliegenden Fall sollte keine Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten vorgesehen werden, unbeschadet der Vornahme von Ziehungen — unter den Bedingungen des Artikels 1 Absatz 5 und gemäß dem dort vorgesehenen Verfahren — von Mengen aus dem Kontingent, die ihrem Bedarf entsprechen. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1988 werden die bei der Einfuhr der nachstehenden Waren mit Ursprung in Jugoslawien geltenden Zollsätze im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents wie folgt ausgesetzt:

(1) ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1987, S. 73.
(2) ABl. Nr. L 343 vom 20. 12. 1985, S. 20.
(3) ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1987, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 84 vom 16. 3. 1987, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 20.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (hl)	Kontingentszollsatz (ECU/hl)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
		Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009:		
		– anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist:		
09.1515		– – in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:		
		– – – andere:		
		– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger:		
		– – – – – andere:		
	2204 21 25	– – – – – – Weißwein		9,6
	ex 2204 21 29	– – – – – – anderer Wein		
		– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol:		
		– – – – – andere:	545 000	
	2204 21 35	– – – – – – Weißwein		11,2
	ex 2204 21 39	– – – – – – anderer Wein		
		– – andere:		
		– – – andere:		
		– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger:		
		– – – – – andere:		
	2204 29 25	– – – – – – Weißwein		7,2
	ex 2204 29 29	– – – – – – anderer Wein		
		– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger:		
		– – – – – andere:		
	2204 29 35	– – – – – – Weißwein		8,8
	ex 2204 29 39	– – – – – – anderer Wein		

In den Grenzen dieses Zollkontingents wendet das Königreich Spanien entsprechend den diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 4150/87 berechnete Zollsätze an.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Portugal.

(3) Für die betreffenden Weine ist der Frei-Grenze-Referenzpreis einzuhalten. Damit auf sie das Zollkontingent angewandt werden kann, muß Artikel 54 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erfüllt sein.

(4) Jedem dieser Weine muß bei der Einfuhr eine Warenverkehrsbescheinigung beigefügt sein. Handelt es sich um Weine mit Ursprungsbezeichnung, so muß diese gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 von der zuständigen amtlichen Stelle bescheinigt sein.

(5) Kündigt ein Einführer bevorstehende Einfuhren der betreffenden Ware in einen Mitgliedstaat an und beantragt er dafür die Teilnahme am Kontingent, so zieht dieser Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest des Kontingents ausreicht.

(6) Die in Anwendung von Absatz 5 erfolgten Ziehungen gelten bis zum Ende der Kontingentsperiode.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die gemäß Artikel 1 Absatz 5 erfolgten Ziehungen fortlaufend auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent angerechnet werden können.

(2) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware den freien Zugang zu dem Kontingent, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Ziehungen an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung des Kontingents wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 3

Auf Ersuchen der Kommission teilen ihr die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf das Kontingent angerechnet worden sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. HAARDER